

**Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
in den Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

AV des JM vom 24. April 2015 (4450 - IV B. 56) - JMBl. NRW S. -

Die Vollzugsbehörden sollen mit ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit geeignet ist, die Erreichung des Vollzugszieles zu fördern, zusammen arbeiten (vgl. § 5 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 7 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und § 31 Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Um das Ehrenamt im Justizvollzug zu stärken und zu fördern, werden die folgenden Rahmenbedingungen vorgegeben:

1

Eignung für die Übernahme des Ehrenamtes:

1.1

Als Betreuerinnen und Betreuer werden nur Personen zugelassen, die für eine ehrenamtliche Mitarbeit in Justizvollzugsanstalten geeignet sind und bei denen das Ergebnis eines Auskunftersuchens aus dem Zentralregister bei dem Bundesamt für Justiz nicht entgegensteht. Die Eignung wird durch die Anstaltsleitung festgestellt.

1.2

Als Betreuerin oder Betreuer dürfen insbesondere nicht zugelassen werden Personen, die

1.2.1

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

1.2.2

innerhalb der letzten zwei Jahre eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe verbüßt haben oder zum Vollzuge einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht gewesen sind,

1.2.3

unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder

1.2.4

gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren anhängig ist.

1.2.5

Soweit es sich um eine Betreuung im Jugendstrafvollzug handelt, kann die Anstaltsleitung Ausnahmen von dem Erfordernis des Mindestalters (1.2.1) zulassen. Die insoweit maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

1.2.6

Über Ausnahmen im Übrigen entscheidet das Justizministerium als Aufsichtsbehörde.

1.3

Vor der Zulassung wird mit der ehrenamtlichen Betreuerin oder dem ehrenamtlichen Betreuer ein persönliches Gespräch geführt. Das Gespräch bezieht sich insbesondere sowohl auf den Inhalt dieser AV, als auch den des Merkblattes ([Anlage 1](#)) und der Erklärung ([Anlage 2](#)). Die Motivation für die Übernahme der Betreuung wird erörtert sowie Möglichkeiten und Grenzen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweiligen Anstalt aufgezeigt.

Die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer bestätigt in einer Erklärung, dass ein Zulassungsgespräch geführt und eine Ausfertigung dieser AV sowie das "Merkblatt für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Justizvollzug" ausgehändigt worden ist (vgl. "Erklärung" [Anlage 2](#)).

1.4

Die Zulassung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

1.5

Die Betreuerin oder der Betreuer erhält keine Anstaltsschlüssel. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich.

2

Die Anstalt unterstützt die Ehrenamtlichen, indem

a)

sie eine Ansprechperson benennt. Der Einsatz der Ansprechperson wird verbindlich im Geschäftsverteilungsplan der Anstalt festgelegt,

b)

die Anstaltsleitung regelmäßig und mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Ehrenamtlichen führt. Dieses Gespräch dient der Vermittlung wichtiger Informationen und dem Austausch von Erfahrungen,

- c)
sie geeignete Räumlichkeiten bereit stellt,
- d)
sie Sorge trägt, dass Zeitabsprachen eingehalten werden,
- e)
sie Planungssicherheit für Betreuungsmaßnahmen gewährt,
- f)
sie die für die Betreuung notwendigen Gegenstände, soweit diese mit den Sicherheitsbestimmungen in Einklang stehen, genehmigt,
- g)
Informationen, die das Betreuungsverhältnis berühren, wie z.B. Verlegungen in eine andere Anstalt und Terminverschiebungen, an die Gefangenen weiter gegeben werden,
- h)
sie die ehrenamtliche Tätigkeit für den Engagementnachweis und die Ehrenamtskarte NRW auf Nachfrage dokumentiert.

3

Die Ehrenamtlichen fördern ihrerseits die Qualität ihrer Tätigkeit, indem

- a)
sie bereit sind, begleitende Hilfen anzunehmen, z.B. durch Angebote der Freien Straffälligenhilfe (Lotse, Diakonie, AWO, Caritas, Paritätischer Wohlfahrtsverband, etc.) und anderer Vereine sowie von Organisationen, die die Ehrenamtlichen auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorbereiten und sie fortbilden. Falls das Angebot solcher Institutionen nicht vorhanden ist, sind sie bereit, sich durch erfahrene Einzelpersonen und Bedienstete der Justizvollzugsanstalt, z.B. Mitgliedern von Fachdiensten oder Seelsorge, anleiten zu lassen und ihre eigene Rolle im Vollzug und im Verhältnis zu den Gefangenen zu klären,
- b)
sie Zeitabsprachen einhalten und mögliche Veränderungen rechtzeitig mitteilen,
- c)
sie verantwortlich mit den Sicherheitsinteressen der Anstalten umgehen (vgl. Merkblatt), z.B. nur genehmigte Gegenstände in die Anstalt einbringen und die notwendigen Kontrollen akzeptieren,

d)

sie Dritten gegenüber über Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit erlangt haben, verschwiegen sind,

e)

sie Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel der Wohnanschrift, Namensänderung) rechtzeitig der Anstalt mitteilen.

4

Als Instrumente der Begleitung der Ehrenamtlichen kommen in Betracht:

- Einzelgespräche / Reflexionen
- Schulungen / Workshops
- Supervisionen und
- die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.

5

Ende der Betreuung

5.1

Beendigung durch die Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche teilen der Anstalt das Ende der Betreuung mit.

Die Anstaltsleitung klärt ab, ob dafür Gründe vorliegen, die Anlass für eine Korrektur der Ausgestaltung der ehrenamtlichen Betreuung in der Anstalt sein könnten.

Zum Dank für ihre Tätigkeit erhalten die Ehrenamtlichen in der Regel eine von der Anstaltsleitung ausgestellte Urkunde (vgl. Muster, [Anlage 3](#)), die ihnen persönlich überreicht oder auf Wunsch zugesandt wird.

5.2

Beendigung durch die Anstalt

Stellt sich nachträglich die Nichteignung einer ehrenamtlichen Betreuerin oder eines ehrenamtlichen Betreuers heraus oder ist aus anderen Gründen die vertrauensvolle Zusammenarbeit gestört, widerruft die Anstaltsleitung schriftlich die Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung, nachdem zuvor rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Widerruf ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung kann auch ohne rechtliches Gehör widerrufen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

6

Stärkung des Ehrenamtes durch die Aufsichtsbehörde

Das Justizministerium überprüft die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen und lädt die Ansprechpersonen für die Ehrenamtlichen zu einer jährlich stattfindenden Besprechung ein.

7

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Die AV vom 2. April 2009 (4450 - IV B. 56) - JMBI. NW 1987 S. 113 – tritt zeitgleich außer Kraft.

Anlage 1 zur AV des JM vom 24. April 2015 (4450 - IV. 56)

Merkblatt für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Justizvollzug

Sie haben sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug entschieden. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen Aufschluss über die Möglichkeiten ehrenamtlicher Betreuung geben und dazu dienen, Sie über die Besonderheiten ehrenamtlicher Arbeit im Strafvollzug zu informieren.

Möglichkeiten ehrenamtlicher Betreuung

Ehrenamtliche Betreuung trägt dazu bei, Gefangene bei der Lösung persönlicher Schwierigkeiten zu unterstützen, schulische und berufliche Bildung zu fördern, die Entlassungsvorbereitung und die Eingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen und, soweit möglich, der oder dem Entlassenen mit Rat und Hilfe beizustehen.

Dazu können Einzel- und Gruppengespräche, die Anknüpfung vertrauensvoller Kontakte, die Förderung der Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation, Hilfen zur Aus- und Fortbildung, Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung (einschließlich des Sports) sowie Hilfe bei der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft dienen.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre besonderen Fähigkeiten in die Betreuungsarbeit einzubringen.

Bedingungen ehrenamtlicher Betreuung

Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Betreuung im Strafvollzug sollten Sie die nachfolgenden Aspekte einer realistischen Überprüfung unterziehen:

- Steht Ihnen ausreichend Zeit für eine kontinuierliche Arbeit zur Verfügung?
- Welche Motivation haben Sie, sich mit Gefangenen ehrenamtlich zu beschäftigen?
- Welche Rollen nehmen Sie gegenüber der Institution und gegenüber den Gefangenen ein?

Die Justizvollzugsanstalt stellt Ihnen eine Ansprechperson zur Seite, mit der Sie alle Fragen, die in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit stehen, erörtern können.

Die Justizvollzugsanstalt informiert Sie über die für die jeweilige Anstalt wichtigen Regeln und Bedingungen. Dazu gehört u. a., ob und in welchem Umfang Sie Gegen-

stände mitbringen dürfen bzw. ob und ggf. welche Gegenstände Sie von Gefangenen annehmen dürfen.

Im sensiblen Arbeitsumfeld Justizvollzug sollte eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt selbstverständlich sein. Daher benachrichtigen Sie bitte unverzüglich Ihre Ansprechperson oder auch die Anstaltsleitung über besondere Vorkommnisse und Tatsachen, die Sie bei Ausübung Ihrer Betreuungstätigkeit erfahren und die den Verdacht einer der in § 138 StGB aufgeführten Straftaten begründen oder die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden könnten.

Über alle Angelegenheiten, die Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und welche vertraulich sind, insbesondere Namen und persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, haben Sie gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung Ihrer Tätigkeit.

Anlage 2 zu der AV des JM vom 24. April 2015 (4450 - IV 56)

Justizvollzugsanstalt _____

Az.: _____

Herr/Frau

(Name, Vornamen)

Geb.-Datum:

Geb.- Ort:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

Nummer des Personalausweises:

Erklärung

1.

Die Rahmenbedingungen (AV des JM vom .April 2015) und das „**Merkblatt für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Justizvollzug**“ sind mit mir erörtert und im Anschluss daran ausgehändigt worden.

Ich verpflichte mich, die dort aufgeführten Hinweise zu beachten.

2.

Im Hinblick auf meine künftige Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt erkläre ich mich einverstanden, dass von dort über mich eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister bei dem Bundesamt für Justiz angefordert wird.

3.

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 2 Abs.1 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 7 und 8 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) bei der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlichen Unfallschutz genieße.

4.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die bei der Erfüllung der Betreuungsaufgaben entstehenden angemessenen Auslagen nach der Rundverfügung des Justizministeriums vom 11.10.2004 (4454 – IV B.2) nur auf Antrag und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden können. Ein Rechtsanspruch auf

Auslagenersatz besteht nicht. Ein entsprechender formloser Antrag ist nach Entstehen der Auslagen einzureichen.

5.

Herr / Frau _____ steht als Ansprechperson für sämtliche Fragen, die im Zusammenhang mit meiner Betreuungsarbeit stehen, zur Verfügung.

6.

Mir wurde ein Ausweis ausgehändigt, der nur in Verbindung mit dem Bundespersonalausweis für die Justizvollzugsanstalt _____ gültig ist. Die Zulassung für eine andere Justizvollzugsanstalt ist damit nicht verbunden.

Nach Beendigung der ehrenamtlichen Betreuung werde ich den Ausweis unaufgefordert zurückgeben.

7.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalien und meine Anschrift elektronisch gespeichert werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme durch Bedienstete der Anstalt. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass meine Daten in der IT-Fachanwendung "SoPart" für die ambulanten und stationären Sozialen Dienste aufgenommen werden und somit auch nach der Entlassung der oder des von mir betreuten Gefangenen dem ambulanten und stationären Sozialen Dienst zur Verfügung stehen.

8.

Die Zulassung als ehrenamtliche/r Betreuer/in kann widerrufen werden, wenn meine Nichteignung nachträglich festgestellt wird oder wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit aus anderen Gründen gestört ist.

9.

Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3 zu der AV des JM vom 24. April 2015 (4450 - IV. 56)

(Landeswappen)

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Tätigkeit
als ehrenamtliche Betreuerin/
als ehrenamtlicher Betreuer
spreche ich

Frau/Herrn

für die im Justizvollzug
des Landes Nordrhein- Westfalen
geleisteten wertvollen Dienste
Dank und Anerkennung aus.

(Ort und Datum)

Die Leiterin/Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
für das Land Nordrhein-Westfalen

(Unterschrift)